



AGB für Aussteller und Sponsoren – DIGAB Kongress 2026 in Erfurt

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der DIGAB GmbH (nachfolgend „Veranstalter“) und den Ausstellern bzw. Sponsoren (nachfolgend „Vertragspartner“) im Rahmen des DIGAB-Kongresses 2026 in Erfurt.

2. Vertragsgegenstand

- Der Vertrag regelt die Teilnahme als Aussteller in der begleitenden Fachausstellung sowie die Erbringung von Sponsoring-Leistungen.
- Die genauen Leistungen, Flächen, Platzierungen und Werbemaßnahmen ergeben sich aus der jeweiligen Buchungsbestätigung oder Sponsoringvereinbarung.

3. Anmeldung und Vertragsschluss

- Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder über das offizielle Anmeldeformular.
- Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter zustande.
- Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht; die Auswahl der Aussteller und Sponsoren erfolgt im Ermessen des Veranstalters.

4. Teilnahmegebühren und Zahlungsbedingungen

- Die Gebühren für Standflächen, Sponsoringpakete und Zusatzleistungen ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Preisliste.
- Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge sofort nach Rechnungsstellung fällig.

5. Rücktritt und Stornierung

- Ein Rücktritt muss schriftlich erfolgen.
- Bei Rücktritt bis 16 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der vereinbarten Vergütung.
- Bei Rücktritt später als 16 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100 % der vereinbarten Vergütung.
- Der Aussteller/Sponsor hat die Möglichkeit, einen Ersatzteilnehmer zu benennen, sofern dieser den Teilnahmebedingungen entspricht.

6. Standaufbau und -abbau

- Aufbauzeiten, Abbauzeiten und Zufahrtsregelungen werden in den Ausstellereinformatoren bekanntgegeben.
- Der Stand muss bis Veranstaltungsbeginn fertiggestellt sein und während der gesamten Öffnungszeiten besetzt bleiben.
- Ein vorzeitiger Abbau ist nicht gestattet.

7. Nutzung der Standflächen

- Die Standflächen dürfen ausschließlich für die vereinbarten Präsentationszwecke genutzt werden.
- Untervermietung oder Überlassung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.
- Lautsprecher-, Musik- oder Videoeinsatz ist so zu gestalten, dass keine Störung des Kongressbetriebs erfolgt.

8. Werbung und Sponsoringmaßnahmen

- Sponsoring- und Werbeleistungen (z. B. Logo-Platzierung, Programmheft, Banner, Giveaways) werden gemäß der gebuchten Leistungspakete umgesetzt.
- Jede zusätzliche Werbemaßnahme außerhalb des gebuchten Pakets bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Veranstalter.

9. Haftung und Versicherung

- Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Ausstellungsgütern, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine ausreichende Versicherung für Stand, Material und Personal abzuschließen.

10. Änderungen, Absage und höhere Gewalt

- Der Veranstalter ist berechtigt, aus organisatorischen oder sicherheitstechnischen Gründen Änderungen in der Standplatzvergabe, im Ablauf oder im Rahmenprogramm vorzunehmen.
- Muss der Kongress aus Gründen höherer Gewalt abgesagt oder verschoben werden, entfallen die gegenseitigen Leistungspflichten; bereits gezahlte Gebühren werden – abzüglich nachweisbarer Aufwendungen – erstattet.

11. Bild- und Tonaufnahmen

Der Veranstalter darf während der Veranstaltung Bild- und Tonaufnahmen anfertigen und für Berichterstattung, Werbung und Dokumentation verwenden. Dies schließt Aufnahmen ein, auf denen der Stand oder das Standpersonal zu sehen ist.

12. Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz des Veranstalters.